

Coronavirus Covid 19 Informationsschreiben Nr. 7

Dienstrechtliche Angelegenheiten

Sehr geehrte Damen und Herrn,

die Ereignisse und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus ändern sich täglich. Es ist derzeit somit auch nicht möglich, Fragen zu den Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen befriedigend zu beantworten. Dies gilt im Besonderen auch bezüglich der dienstrechtlichen Fragen.

Erste Priorität hat das Ergreifen der notwendigen Maßnahmen. Prioritäre Maßnahme ist das Vermeiden der Ansteckungsgefahr durch möglichste Einschränkung der sozialen Kontakte.

Im Sinne dieser Zielsetzungen wurden die Gemeinden ersucht, den Betrieb von Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen auf das notwendigste Maß einzuschränken und im Bereich der Verwaltung soweit wie möglich Homeoffice einzurichten. Dadurch soll die Ansteckungsgefahr verringert bzw. eine Vertretung im Bedarfsfalle insbesondere für die kritische Infrastruktur gesichert werden.

Was heißt das aus dienstrechtlicher Sicht?

Homeoffice bedeutet, dass der Dienstnehmer die Arbeit zuhause erledigt. Das dienstrechtliche Verhältnis bleibt mit Ausnahme des Dienstortes unverändert.

Wird eine Kinderbetreuungseinrichtung oder ein Kindergarten geschlossen oder der Betrieb eingeschränkt, gilt dieselbe Regelung wie bei den Schulen. Die Betreuungsperson, die nicht in der Einrichtung benötigt wird, muss zu den vereinbarten Dienstzeiten für die Gemeinde erreichbar sein und auf Abruf bereitstehen, wenn sie benötigt wird. Diese Anwesenheitsbereitschaft zuhause ist Dienstzeit. Unabhängig davon, wo Betreuungspersonen in den nächsten Wochen ihren Dienst verrichten, **gelten für alle bis auf Weiteres die dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen** wie bei normalem Betrieb des Kindergartens oder der Kinderbetreuungseinrichtungen. Der Abbau von Zeitguthaben oder Urlaub kann vereinbart werden. Für diese Zeit besteht dann aber auch keine Pflicht zur Arbeitsbereitschaft.

Wird mit Bediensteten vereinbart, dass sie im Homeoffice arbeiten, gelten die im Dienstvertrag vereinbarten Dienstzeiten mit entsprechender Zeiterfassung.

Ist es ausdrücklicher Wunsch des Dienstgebers, dass der Bedienstete zuhause bleibt, ist nach Möglichkeit Homeoffice vorzusehen. In diesem Fall sollte unbedingt vereinbart werden, dass der Bedienstete in der dienstvertraglich vereinbarten Zeit zuhause erreichbar ist und auf Abruf bereit steht. Kann der Bedienstete zuhause nicht oder nur beschränkt arbeiten, ist er aber in der dienstvertraglich vereinbarten Zeit zuhause erreichbar und steht er auf Abruf bereit, ist das Dienstzeit. Der Abbau von Zeitausgleich oder Urlaub kann vereinbart werden. In diesem Fall entfällt auch die Pflicht zur Erreichbarkeit.

Ist jemand in Quarantäne, ist nach Möglichkeit dafür zu sorgen, dass man im Homeoffice arbeiten kann.

Wenn jemand zur Betreuung der Kinder zuhause bleiben möchte, ist dies mit dem Dienstgeber zu vereinbaren. Dabei hat der Dienstnehmer grundsätzlich Zeitausgleich oder Urlaub zu konsumieren. Es obliegt der Gemeinde, einen Teil der Zeit als Sonderurlaub zu gewähren.

Im Hinblick auf die sich ständig veränderte Situation wird dringend davon abgeraten, die Mitarbeiter in Zwangsurlaub zu schicken oder einseitig den Abbau von Zeitguthaben einzufordern. Vielmehr ist es wichtig, mit ihnen zu vereinbaren, dass sie notfalls auch für andere Tätigkeiten zu Verfügung stehen, wenn sie benötigt werden. Das kann der Einsatz für die Nachbarschaftshilfe, für Betreuungstätigkeiten oder sonstige notwendige Maßnahmen sein. Die ständig steigende Anzahl an Personen, die in Quarantäne müssen, macht es durchaus wahrscheinlich, dass die Mitarbeiter dringend für die Aufrechterhaltung des Betriebes oder für sonstige Hilfstätigkeiten benötigt werden. Es ist in der derzeitigen Situation nicht geboten, mit den Dienstnehmern dienstrechtliche Diskussionen zu führen. Wir brauchen alle Kräfte. Dies wird nur funktionieren, wenn die Maßnahmen wie Zeitausgleich und Urlaub einvernehmlich geregelt werden.

Mit besten Grüßen
Für den Vorarlberger Gemeindeverband
Die Vizepräsidentin
Bgm. Dipl. Vw. Andrea Kaumann